

Landgericht Hamburg
Az. 48 O 259/16

①

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Rechtsstrichheit des

Herrn Henrich Eversen,
Kleiner Shieg 3,
22179 Hamburg,

Kleiger,

Probstvollmächtige:
Rechtsanwalt Florian Eberstein,
Neumannspatz 11,
20457 Hamburg,

gegen

Herrn Arno Menschmidt,
Weidauer Weg 25A,
22177 Hamburg,

Beklagter,

Probstvollmächtige:
Rechtsanwältin Uta Matthiesen,
Gewürzgasse 2, 20095 Hamburg

(2)

hat das Landgericht Hamburg, Zivilhammer 8,
durch den Richter am Landgericht Müller als
Einschreiber aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 10.11.2016 für Recht erkannt:

1) Die Klage wird abgewiesen.

2) Die Kosten des Rechtsstreits hat
der Klagende zu tragen.

3) Das Urteil ist gegen eine Sicherheits-
leistung in Höhe von 110% des jeweils
zu vollständigen Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis zu
1.050.000 € festgesetzt.

Januar
an alle
Anwälte
der
CnG bewilligt

Tatbestand

Der Kläger richtet sich mit vier Klage gegen die Zulässigkeit der Zwangsabstreibung aus zwei notariellen Urkunden, in denen ~~sich~~ dieser ^{jurist.} die persönliche Haftung für den Betrag einer Grundschuld übernahm und sich der sofortigen Zwangsabstreibung in sein gesamtes Vermögen unterwarf. Außerdem für diese persönliche Haftungsübernahme waren jeweils mit dem Kläger besprochene bzw. einer Klägervertretin besprochene Darlehenseinräumung zur Finanzierung von Grundstücksverträgen.

So kündigte der Beklagte im Frühjahr 2010 an, dem Kläger das für die Gewährung eines Darlehens durch eine Bank zur Finanzierung seines Immobilienkaufs notwendige Eigenkapital i.H.v. 350 000 € zur Verfügung zu stellen. Die Forderungen sollten zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden. Vor diesem Hintergrund ließ der Kläger am 20.3.2010 vor dem Notar die Bestätigung einer brieflosen Grundschuld und Vollstreckbarkeitsurkunde gegen den Kläger über ein Betrag von 350 000 € selbst zu setzen an dem Grundstück Breite Straße 21 in Glinburg befindenden Finer übernehmen er in der Urkunde die persönliche Haftung „für den Betrag der Grundschuld“. Er unterwarf sich ferner ~~wegen aller Ansprüche am Kapital und Kosten auch diesbezüglich der sofortigen Zwangsabstreibung~~ in sein gesamtes Vermögen. Es wurde ferner geregelt, die persönliche Haftung solle unabhängig von der Eintragung der Grundschuld und ohne Vollstreckbarkeit in das bürgerliche Grundbuchstrafrecht qualifiziert werden können.

✓

(UR-Nr. 1510).

✓

* Diesbezüglich unterwarf es sich „wegen aller Ansprüche am Kapital und Kosten oder sofortiger Zwangsabstreibung“ gegen den Kläger in das fundatorische ~~gegen den jüngsten Eigentümer.~~

Die Gradschuld wurde nicht in das GuV-Buch eingetragen. Im Juni 2016 forderte der Beklagte den Käufer sodann zur Fälligkeit von 350.000 € auf und drohte für den Fall der Nichtzahlung einerseits der durch ihn günstiger Frist mit der sofortigen Zwangsabtretung aus der persönlichen Haftversicherung.

* des Beklagten

Des Weiteren vereinbarte der Käufer mit dem als Vertreter* mit General Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des 1181 BGB bestellten Frau Canina Weber ^{am 3.11.2012} die Einräumung eines Darlehens in Höhe von 700.000 € durch den Beklagten an den Käufer. Dabei waren sich der Käufer und Frau Weber einig, dass sämtliche Pflichten aus dem Darlehensvertrag nicht den Käufer, sondern den Lebensgefährten der Frau Weber, Herrn Jonathan Groß treffen sollten, der den Beklagten in der Vergangenheit ~~um~~ die aufgrund seiner finanziellen Lage vergeblich um die Einräumung eines solchen Kredits zur Finanzierung eines Grundstücks Kauf in Hamburg gebeten hatte. Der Käufer sollte nur seinen Namen zur Verfügung stellen. Der Käufer schloss sodann einen notariellen Kauf. Die Darlehenssumme sollte an den Herrn Groß ausgezahlt werden. Der Käufer schloss sodann einen Kaufvertrag über das von Herrn Groß begehrte Grundstück. Der Kaufpreis wurde durch Herrn Groß bezahlt. Schließfach wurden dem durch Frau Weber vertretenen Beklagten zur Sicherung der Darlehenssumme notariell beurkundet am 17. 07. 2012 eine Gradschuld am Grundstück iWv 700.000 € erstellt (UR-Nr. 613/12). Der Käufer übernahm in der

X gegen den
Beklagten

(dann wird er
nach dem Richter)

Unterde füner die persönliche Haftung für den Betrag der Grdschulde. Bezuglich beiden unterwarf er sich der sofortigen Zwangsabstredung. Der Kleges wurde Expertinme des Grdschuldes, die Grdschulde wurde eingetragen und der Nachdeut ~~ist~~ die Summe von 700 000 Euro nicht an den Beklagten zurückgezahlt worde, erklärte dieser am 3.4.2015 die Wiederg ^{baut} des Darlehen. Nachdem ^{baut} durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg Begeedorf die Zwangsabstredung verurteilt angeordnet wurde, drohte der Beklagte auch mit der Zwangsaussöhnung in dem Wege Verminderung des Kleges.

Der Kleges behauptet in Bezug auf die persönliche Haftungsübernahme vom 20.3.2010, dass das Darlehen in Höhe von 350 000 € niehals an ihm ausbezahlt worden sei. Vielmehr habe er das Hypotheken-Darlehen der Bank an den finanziert. Der Beklagte habe ihm auch die Herausgabe der Urkunde jugesagt.

Bezuglich der Vollstredy aus der zweiten Urkunde ist der Kleges der Ansicht, dass diese mögls etwaijer Ansprüche des Beklagten an den Vertragsgeschäften der Frau Weber mynleinig sei. Die Erklärunen seien lediglich "pro forma" erfolgt.

⑧

Der Klagende beantragt,

- 1) Die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der Urkunde des Notars Dr. Henner Baer vom 20.3.2010 (UR-Nr. 10/10) wird hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme des Klagenden für ungültig erklärt.
- 2) Der Beklagte wird verurteilt, a den Klagenden die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestandsurkunde des Notars Dr. Henner Baer vom 20.3.2010 (UR-Nr. 15/10) herauszugeben.
- 3) Die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der Urkunde des Notars Dr. Dorothee Weiß vom 17.12.2012 (UR-Nr. 319/12) wird hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme des Klagenden für ungültig erklärt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuwisen.

Er behauptetlegitim die Geschwindigkeit um die Urkunde vom 20.3.2010, die Darlehenssumme in Höhe von 350 000 € war in die alte Zeit zurück geschoben in einer Plastiktüte in der Silvesternacht 2009/2010 im Rahmen einer Füre bei ihm zuhause an den Klagenden übergeben zu haben, der sich vorsätzlich bedroht haben soll. Füre sollen die beiden mittwoch vereinbart haben, aber dass Darlehen mit 2% pro annum vergütet und am 1.1.2016 zum dritten zahlen war.

Der Kläger replizierte, er habe Silvester 2009/2010 bei seiner Schwester in Bremen verbracht.

Das Gericht hieß in der vorsätzlichen Verhöle vom 16.11.2016 Beweis erheben da und die Schwester des Klägers, Frau Karin Reinh, als Zeugin gehört. Diese gab an, sich nicht sicher zu sein, ob ihr Bruder bei der Silvesterfeier 2009/2010 bei ihr in Bremen aufgewesen sei.

W.H. 7.11.
Bew. sollte wie
im § 18 II ZPO
vorfalle

Entscheidungsgründe

I. Die Klage des Klägers ist zulässig, jedoch hinridlich aller Anträge unbegründet.

1. Die Zulässigkeit der Klage ist zu bejahen.

a. Statthaftete Klageant für die Anträge 1) und 3) des Klägers ist die Vollstreckungsabwehrklage gem. §§ 67 I ZPO^{*} (ad). Ein kumulatorischer Antrag auf Herausgabe des § 67 ZPO zugehörigen Titels analog § 37 I BGB ist zulässig (bb).

BB. Statthaft für das Begehr von des Klägers, die Vollstreckung aus dem Urteil für eige-

V. 11.11.
Var. 2
§ 1795 S. 1, 7941 Nr. 5 ZPO

läng zu entkräften, ist die Klage gen 7764
 7955.1, 794 FMT ^{bz 2} ZPO. Der Kläger wendet sich ferner
 gegen die Vollstreckung mit dem Argument,
 der titulierte Anspruch in Form seiner persönlichen
 Haftungsübernahme sei aus materiell-rechtlichen
 Gründen unwirksam bzw. erloschen.

So wendet er sich gegen die Vollstreckung aus der
 Urkunde vom 20.3.2010 mit dem Argument,
~~die mit der Übernahme der persönlichen Haftung~~
~~berichtete Darlehenstrasse~~ die grundsätzlich,
~~somit~~ für den Betrag die Haftung übernommen
 wurde, sei nicht eingetragen, und das deutlich
 berichtete Darlehen nachahmendes förmig
 Auszahlung des Darlehens gar nicht enthalten,
 sodass die Urkunde gegenstandslos sei.

Ferner wendet er sich gegen die Vollstreckung aus
 der Urkunde vom 17.12.2012 mit dem Argument,
~~die Geschäfte sowohl der Vertrag über die~~
 persönliche Haftungsübernahme als auch der
 Darlehenvertrag seien möglicherweise
 willens nicht wirksam geschlossen worden,
 sie seien nur zum Schein i Sol 1 M7 BLB
 geschlossen worden.

für Wärme
 vielleicht für
 etwas nötig
 ggf wenn - ne

Satz aber ab 97

6b. Die Wege auf Herausgabe der vollstreckbaren Besitztizy nach Klageantrag?

Ist neben der Vollstreckungsgegenklage auch § 371 BGB ist zulässig, da er besagt ist, wenn der tatsächliche Einwendungen der Sichtbarkeit Anspruch erloschen ist oder dauerhafte Einwendungen bestehen.

+ Anmerkung 2

Bsp. b. Das Landgericht Hamburg ist früher das ger. || 795 S. 1, 797 II, 12, 13 ZPO iVm 123 Nr. 1, 71 I A.M. unter § 802 ZPO örtlich und scheidlich justizielle gerichtet.

c. Der Käufer verzögert früher in Bezug auf alle Klageanträge über ein hinreichendes Rechtsdienstbedürfnis.

So etwas in Bezug liegt hinsichtlich
brüder Haftungsentlastungen mit der
notariellen Wahrnehmung ein Titel vor
(1794 INr. 5 Vur. 2 ZPO), und es steht
jeweils eine vom Beklagten angeführte
Zweckollstruktion bevor, finden laut sich
der Gläubiger der sofortigen Zweckollstruktion
unterstellt.

2. Ferner liegen die für die hier vorliegende
Geldsumme ein Mehrzahl an Straf-
gutachten erforderlichen Voraussetzungen und
objektives Klagehaftrug gem. 1260 BGB vor.

Zwischen den Parteien der einzelnen
Klagenanträge besteht Parteidistanz,
das Landgericht Hamburg ist jeweils
zuständig und es ist jeweils die gleiche
Prozeßart einschlägig.

3. Die Klage des Klagens ist jedoch hinrich-
lich keines seiner Anträge begründet.

a. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde
des Notars Dr. Hermann Baer vom
20.3.2010 (U R - Nr. 15/10) ist hinreichlich
der persönlichen Haftungsübernahme nicht
zugutegegangen. Zwar besteht die notwendige
Sachbefreiung und eine Präklusion gem. 1767 II ZPO
^{Es wurde angebracht} 1797 IV ZPO nicht in Betracht.
Es ~~wurde~~ ^{hier} führt ~~der~~ ^{der} durchdringendes
Einwendungen gegen den titulierten
Anwalt.

aa. Der Klagt hat gegenüber dem
Schreyer im Rahmen der notariellen
Urkunde vom 20.3.2010 die

personliche Haftung für den Betrag der Grundschulden nicht zu übernehmen. (1)

Dabei handelt es sich um ein abstraktes Schuldversprechen iSd § 780 BGB, also eine selbständige Verpflichtung des Klägers gegenüber dem Beklagten, die zur Erledigung dieser Rechtsverfolgung neben die Grundschulden und die berechnete Forderung tritt.

bb. Dem abstrakten Schuldversprechen kann der Kläger vorliegend auch nicht entgegenhalten, dass die Grundschulden nicht eingetragen seien! Ferner droht er auch nicht mit seiner Behauptung durch, der Beklagte habe das Darlehen nicht ausgezahlt (2).

(1) Das abstrakte Schuldversprechen hat bereits angesichts des Wortlauts der notariellen Urkunde als zusätzliches Sanktionsmittel neben die Grundschulden und soll unabhängig von der Eintragung der Grundschulden und ohne Vollstreckung in das bekannte zuletzt genannte werden (II 183, 157 BGB).

(2) Auch hinsichtlich der Behauptung, dass Beklagter habe die 350.000 Euro nicht ausgezahlt,

bleibt der Kläger ohne Erfolg.

(a) Zuerst kann der Kläger dem Beklagten Einwendungen gegen diese Forderung aus dem Darlehensvertrag wie die Nichtauszahlung ~~bis zu~~ ~~ausgenutzt~~ der von ihm behaupteten fiktiven ~~Recht~~ - in sehr begrenztem Rahmen - entgegenhalten. So diente das aus sich selbst schützende Schuldversprechen der Sicherung des Betrags des Grundschulds, die der Sicherung des Darlehens diente, sodass diese ~~Recht~~ selbst der Sicherung des Darlehensnachzahlungsanspruchs gen. | 488 I 2 ~~Rech~~ BGB diente. In der Folge füllt sie deren Sicherungsfunktion. Aus dieser Sicherungsfunktion folgt, dass der Kläger auch ~~Ansprüche aus dem~~ Einwendungen ~~gegen den~~ ~~fikt~~ aus dem Sicherungsvertrag gegen den Anspruch aus | 780 BGB im Wege des Berichtigungsanspruchs gen. | 821 BGB geltend machen kann ~~und~~.

(b) Die daraus zu stellenden Voraussetzungen sind vorliegend jedoch nicht erfüllt.

So steht nicht nur Übereinstimmung des Gewerks fest, dass die Voraussetzungen für ein im Wege des | 821 BGB ausgewanderten Berichtigungsanspruchs des Klägers gegenüber dem Beklagten auch bestehen.

also, darum

jetzt

So hat der insoweit beweisbelastete Kläger nicht hinreichend dargelegt und bewiesen, dass

(18)

seine persönliche Haftung übernahme gegenstet
einer Fristig iSd § 812 BGB in den seine war,
dass sie zurückfordert werden kann,
weil der durch sie gerichtete Anspruch gen.

§ 488 I 2 BGB mögts Darlehensauszahlung
und damit der Rechtsgrund entfallen ist.

So ist zwar grundsätzlich der
Ob das Darlehen tatsächlich ausgezahlt
wurde, ist nicht zwischen den Parteien
strittig und nicht abschließend geklärt.

Beweisbelastet ist g Die Beweislast im Rahmen
des § 767 ZPO richtet sich grundsätzlich nach dem
materialien Recht und wird nicht dadurch geändert,
dass sich der Schuldner der Zwangskollstruktion
unterwirft.

Grundsätzlich spricht für das Entstehen des Darlehens-
nichtzahlungsanspruchs gem. § 488 I 2 BGB der Darlehen-
geber als Gläubiger die Beweislast für dessen Entstehen
und damit die Auszahlung.

Vorliegend geht es jedoch nicht an die Vollstreckung
~~hinsichtlich~~ aus dem Darlehensvertrag, sondern um die Voll-
streckung aus der Urkunde hinsichtlich des
selbstständigen Schuldversprechens. Bezuglich
der Frage ob dem Schuldner ~~so~~ im Urkabel auf

(24)

der von ihm geführte Schuhgeschäft ein Bereichsangriff praktizt, den er im Rahmen des § 821 BGB gegen die Konkurrenznahme geltend machen kann, ist er dagegen- und beweisbeladen. Dieser ist der Kläger corrigat nicht hinreichend nachgewiesen.

So hat er dargelegt, dass das Darlehen nie ausgezahlt worden sein und der Schuldige die Rückgabe des Kredites zugesagt hätte.

Der Schuldige wiederum hat substantiell dargelegt, dass er dem Kläger das Darlehen ausgezahlt hat, indem er nach Ort und Zeit und den konkreten Umständen hinreichend bestreut und ausführlich schilderte, das Geld in bar in bestimter Vergabe unter Durchsagung an den Kläger an Silvester in seinem Hause übergeben zu haben.

Die insoweit erforderliche Beweisaufnahme verlief erfolglos. So war die Anzeige der Tat in Ranch unerzielbar. Diese konnte die Beweis des Schuldigen nicht widerlegen.

Vielmehr fällt sie an, sich an die Auswirkung des Klages auf ihrer Fuer an denjenigen Absatz nicht sicher erinnern zu können.

je nach

b. Auch der Klageantrag zu 2) ist folglich unbegründet. (15)

Ein Anspruch auf Herausgabe des Schuldscheins analog § 371 BGB besteht mangels ~~Angemessenheit~~ bestreiter Einwendungen gegen den stellvertretenen Anspruch (s.o. unter a.) nicht.

Mangels Erfüllung der hinzuwachsenden Bedingung einer Rückgabevereinbarung zwischen den Parteien und dem Käfer, ergibt sich ein solcher Anspruch auch nicht aufgrund einer solchen partikulären Vereinbarung.

Der Käfer hat nicht hinreichend bestimmt abgelegt, wann und wo ein solcher Vertrag zunächst getroffen sein soll.

c. Ferner ist auch der Antrag zu 3) unbegründet. Die Zwangs vollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 17.12.2012 (UR-Nr. 6119/12) ist hinreichlich der persönlichen Haftpflichtverhältnisse nicht angemessen.

So bestehen keine Einwendungen gegen den stellvertretenen Anspruch.

Dies gilt sowohl für den Einwurf, der titulierte Anspruch - das selbständige Schuldversprechen - sei mögels Ernstlichkeit gem.

§ 117 BGB nichtig, als auch bezüglich der aus dem gleichen Rechtsgrund behaupteten und in Wege des Einwurfs gem. § 218GB gestund geweiteten Nichtigkeit des - berichteten - Darlehenvertrags.

So kann sich der Käfer gegenüber dem von der Frau Weber insoweit vertretenen Beklagten nicht darauf berufen, es habe sich bei dem selbständigen Schuldversprechen und dem Darlehenvertrag nur um Scheingeschäfte gem. § 117 I BGB gehandelt, mit der Folge ihrer Nichtigkeit.

Zwar waren sich die Frau Weber im Namen des Beklagten und des Käfers insoweit einig, als ~~seine Ehefrau~~ die Entlöhnung "nur zum Schein" abzugeben wolle; soloch. Grundsätzlich ginge im Rahmen von Vertreter geschäften auch die Kenntnis des Vertreters von dem pflichtenden Rechtsbeziehungsverhältnis, vgl. § 116 I BGB, sofern die Kenntnis des Beklagten unbedeckt wäre.

Vorliegend ist § 117 BGB in Fällen wie dem vorliegenden jedoch akzeptabel insoweit zu

bedeuten, als er Fälle umfasst, in denen die ⑩
Unmittelbar an dem Rechtsgeschäft beteiligter den
„Schein“ insoweit holen sich zusammen, daß
vereinbart, um dem Vertretenen ein Rechts-
geschäft mit einer Person ohne sein Wissen
„unterzubringen“. In diesen Fällen ist die Verein-
bung des „Scheins“ entgegen des Sines und
Zwecks des § 117 BGB gerade nicht im Inter-
esse der Vertragsparteien. Der Käufer ist insoweit
auch nicht Schutz bedürftig, als ihm die dientliche
Täuschung des Vertretenen auch bewußt war
und er sich trotzdem im Rahmen einer wahren
Bewußtsein entschied, den „Schein“ aufrechtzuhalten.
Imachte des § 138 I, 242 BGB handelt es
sich in diesen Fällen nicht um ein Schein-
geschäft, sondern vielmehr um einen geheime
Vorbehalt gem. § 116 BGB.

So kann in dem Fall, in dem ein Erblasser nur
zum Schein abgegeben wird und dies
an der Vertreterin gegenüber dem Vertretenen
mit Kenntnis des Vertragspartners bewußt vorliegen
wird, nur um ein geheime gegenüber dem Vertrags-
partner gleich Vorbehalt ausgeben werden,
mit der Folge der Wirksamkeit der
Erlösung, § 116 S. 1 BGB.

II. Die Kostenentschädigung beruht

auf § 51 I 17PO;

Die Entschädigung über die vorläufige
Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Die ~~Kostenentschädigung~~ Strafverfolgung
beruht auf § 39 I GG. Der Straftat
im Rahmen von Vollstreckungsabschaffung
richtet sich nach dem Wert des zu vollziehenden
Anspruchs. Die Hemmigkeit des Titels berüttelt
den gleichen Schutzabschaffung wie der Haftung
zu 1) und war nicht zu akzeptieren.

Unterdrift:

Richter Müller

[Rechtsbelehrung gem. § 232 S. 2 ZPO
entschuldigt]

Raben und Teor sind

zilne jehlen he'je knop.

Der fud auf je back tat be:

Mach stellt de Fall

geordnet und nach voll zick bar

dor. Er huts and all von

5317 II 200 je parlete auf,

et ist dater je knop.

Und die frude sind willt)

het ge knop sie er he am

alle od sellide Faro in

kop close arik zu beffel ed

mit vinkel in berengeller

Af Jodan

M. J. K.

Sehr fuds C16 Ballt!

Mer